

Beilage XXVIII.

Bericht

des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Petition der Fischereipächter von Gaisau und Hard betreffend die Regelung der Schonzeiten beim Fischfang.

Hoher Landtag!

In der vorliegenden Petition wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei verschiedenen Fischgattungen, insbesondere bei Forellen und Rheinlanken in den an den Bodensee und Rhein anstoßenden Ländern ungleiche Schonzeiten zum Schaden der Fischereiberechtigten unseres Landes bestehen.

So beginne bei genannten Fischgattungen in Vorarlberg die Schonzeit am 1. Oktober, in der Schweiz aber erst am 10. Oktober und in Baden bestehe für dieselbe gar keine Schonzeit. In ein und demselben Gewässer sollte aber nothwendig ein und dieselbe Schonzeit festgesetzt sein, da sonst die Fischer des einen Landes sehr geschädigt werden.

Die Forderung der Fischereipächter von Gaisau und Höchst ist vollständig gerechtfertigt, und ist der gegenwärtige Zeitpunkt sehr geeignet, derselben gerecht zu werden.

Das vom hohen Landtage am 24. September 1888 angenommene Fischereigesetz hat unter dem 21. Februar 1889 die Allerh. kais. Sanction erhalten, kann aber gemäß Regierungsöffnung (Erlaß des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 2. März 1889 Z. 2725 und Note der k. k. Statthalterei vom 20. März 1889 Nr. 6050) erst dann im Landesgesetzblatte kundgemacht werden und in Kraft treten, wenn die Durchführungs-Verordnung zu demselben festgestellt ist.

Es sind hiesbezüglich die Verhandlungen zwischen Regierung und Landesauschuß bereits eingeleitet und sollte die Forderung der Fischereipächter von Gaisau und Höchst gerade bei Ausarbeitung der Durchführungs-Verordnung volle Berücksichtigung finden.

Hierbei dürfte sich aber nothwendig erweisen, entsprechende Unterhandlungen mit den Nachbarländern einzuleiten, um bezüglich der Grenzgewässer gleiche Schonzeiten zu erwirken. Auf Grund derart getroffener Vereinbarungen wäre dann die Ausführungs-Verordnung nach § 55 des Fischereigesetzes betreffend die Feststellung der Schonzeiten, wenigstens soweit es die Grenzgewässer betrifft, zu erlassen.

Uebrigens wird sicher auch der Landes-Auschuß bei den bezüglichen Verhandlungen die Frage im Auge behalten und sie in einer den Interessen des Landes entsprechenden Weise der Lösung zuzuführen bestrebt sein.

Diese Ermägungen führen zur Stellung des

Antrages:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Petition der Fischereipächter von Gaisau und Höchst wird der hohen k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten.“

Bregenz, am 31. Oktober 1890.

Johannes Thurnher,
Obmann.

Martin Thurnher,
Berichterstatter.

